



Satzung des CITY SKIPPER Bremerhaven e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „CITY SKIPPER Bremerhaven – Verein zur Förderung der Entwicklung der Stadtmitte Bremerhaven“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck
 - Bremerhavens Anziehungskraft und zentrale Bedeutung als Oberzentrum für den Weser-Elbe-Raum und die nordwest-niedersächsische Region sowie
 - die Entwicklung der Stadtmitte als Standort für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus
zu fördern, auszubauen und zu festigen, und zwar
 - durch die Bündelung und Koordinierung aller Interessen, Kräfte und Energien,
 - durch die Entwicklung, Anregung, die ideelle und materielle Unterstützung und die Ausführung aller dazu geeigneten Maßnahmen.

Dabei verfolgt der Verein nicht eigene wirtschaftliche Interessen, sondern übergeordnete Interessen des Gemeinwohls im Sinne einer umfassenden Förderung der Stadtentwicklung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Gegenüber den ordentlichen Mitgliedern haben die fördernden Mitglieder in der Mitgliederversammlung nur Rederecht, aber kein Stimmrecht, außer im Fall des § 9 Abs. 3.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen ohne Angaben von Gründen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist;
 - durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation, Registerlöschung, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
 - Durch Ausschluss wegen Vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und
 - weiteren Mitgliedern.
2. Die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH ist – ihr Einverständnis vorausgesetzt – geborenes Mitglied des Vorstands. Die weiteren Mitglieder des Vorstands setzen sich jeweils aus Vertretern der Gruppen:
- Kaufmannschaft
 - Hotellerie und Gastronomie
 - Haus- und Grundstückseigentümer / -verwalter
 - Sonstige Dienstleistungsbetriebe

zusammen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen beschließen.

3. Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender sein muss, vertreten.
5. Die Aufgabe des Vorstands besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist neben den gesetzlich geregelten Angelegenheiten und den durch die Satzung übertragenden Aufgaben des Vereins insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- Besetzung des Kuratoriums, wobei die Innenstadtentwicklung relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Verantwortungsträger angemessen berücksichtigt werden sollen;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Einstellung und Entlassung von Personal.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

7. Über alle Beschlüsse des Vorstands sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
8. Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. 2 erst aus dem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 6 Kuratorium

1. Das Kuratorium unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen.

Seine Aufgabe nimmt es insbesondere wahr durch

- a. Die regelmäßige Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung zur strategischen und taktischen Führung des Vereins;
 - b. Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offen gelegten Haushaltsplanes (einschließlich der Finanzplanung);
 - c. Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes;
2. Das Kuratorium hat höchstens 15 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören und sich nicht durch Dritte vertreten können.
 3. Zur Mitgliedschaft im Kuratorium lädt der Vorstand Vertreter aus dem Kreis der Kaufmannschaft, der Haus- und Grundstückseigentümer, der Hotellerie und Gastronomie, der Banken, der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven und den gesellschaftlichen relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied je € 337,00 Beitrag p.a. eine Stimme. Die maximale Stimmenzahl ist auf zehn begrenzt. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmrechte vertreten. Fördernde Mitglieder haben außer im Falle des § 9 Abs 3 kein Stimmrecht. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kuratoriums sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes,

- b. Festsetzung des Jahresbudgets;
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes; in direkter Folge können die die Institution nach § 5 Abs. 2 vertretenden Personen bis zu dreimal wieder gewählt werden:
 - e. Alternierende Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; Wiederwahl ist zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand schriftlich binnen vier Wochen mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder die schriftlich unter Abgabe der Gründe verlangen.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende und vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 6. Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 8 Prüfung der Kassengeschäfte

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.
2. Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge.
3. Bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder sind diese stimmberechtigt.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen zu gleichen Teilen der Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven und dem Roten Kreuz Bremerhaven zu.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.